

# **Betriebsordnung der ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH**

## **Vorbemerkungen**

Die Pflicht des Rhein-Sieg-Kreises zur Entsorgung der außerhalb der kommunalen Einsammlung überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen ist von der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 Absatz 2 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Rhein-Sieg-Kreises auf eine Tochtergesellschaft der RSAG, die ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH (ERS), zur selbstständigen Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit und in eigenem Namen übertragen worden.

Die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) ist vom Rhein-Sieg-Kreis mit der Durchführung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und denen in der Abfall- und Gebührensatzung gleichgestellten Gewerbebetrieben gemäß § 16 Absatz 1 KrW-/AbfG beauftragt worden.

Die ERS hat die RSAG wiederum mit der Annahme, Lagerung und Behandlung der von ihr im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu entsorgenden Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen beauftragt.

Zu diesen Zwecken betreibt die RSAG selbst bzw. durch von ihr beauftragte Dritte mehrere Entsorgungsanlagen.

In ihrer Benutzungsordnung hat die RSAG Regelungen für die Annahme von Abfällen auf den RSAG-Entsorgungsanlagen getroffen. Sie betreffen u. a. die Öffnungszeiten, die Benutzerpflichten und das Verhalten auf den Betriebsgrundstücken der RSAG.

In der Betriebsordnung der ERS finden sich hingegen Regelungen zu den Überlassungsrechten und -pflichten von Gewerbetreibenden gegenüber der ERS.

Weitere Regelungen der ERS finden sich in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Container-/Behältergestellungen.

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die ihre Abfälle entweder an den Abfallbehandlungsanlagen der RSAG anliefern oder über die Gewerbecontainer/-behälter der ERS entsorgen lassen.

**Mit Betreten der Betriebsgrundstücke der RSAG bzw. Bestellung eines Gewerbecontainers/-behälters bei der ERS wird diese Betriebsordnung der ERS sowie die Benutzungsordnung der RSAG als verbindlich anerkannt.**

## § 2 Überlassungsrechte und -pflichten

- (1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind berechtigt und verpflichtet, diese der ERS zu überlassen, soweit sie diese nicht im Rahmen der kommunalen Sammlung dem Rhein-Sieg-Kreis/der RSAG überlassen, sie nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern (§ 13 Absatz 1 Satz 2 KrW-/AbfG).
- (2) Sie können ihre Abfälle entweder an den Abfallbehandlungsanlagen der RSAG anliefern oder über Gewerbecontainer/-behälter der ERS entsorgen lassen (§ 5 Absatz 5 Nr. 4 der Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises).

In letzterem Falle haben sie ein ausreichendes Behältervolumen bereitzustellen.

## § 3 Gerichtsstand

Soweit der Anlieferer, Abfallerzeuger oder Rechnungsempfänger Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Siegburg ausschließlicher Gerichtsstand.

## § 4 Inkrafttreten

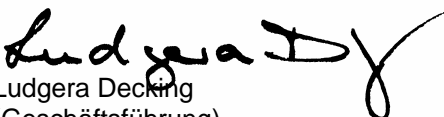
Diese Betriebsordnung tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

## § 5 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung in dieser Betriebsordnung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die rechtliche Regelung, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH (ERS)  
Pleiser Hecke 4  
53721 Siegburg

Siegburg, den 19. 9. 2009

  
Ludgera Decking  
(Geschäftsführung)

  
i. V. Michael Dreschmann  
(Betriebsleiter)